

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Um den Solidaritätsbeitrag der Arbeitnehmer

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1961) : Um den Solidaritätsbeitrag der Arbeitnehmer, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 2, pp. 62-66

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133080>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

gen bieten keine Veranlassung, von „Reichtum“ zu sprechen. Unser Reichtum besteht aus unserer eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die allerdings aus der Relation zwischen Exportüberschüssen und Lebensstandard abzuschätzen ist. Unser Reichtum ist also Potenz und nicht Substanz. Mit dieser Feststellung wird bereits umrissen, auf welche Art unser Reichtum eingesetzt werden kann, um uns an den weltweiten Aufgaben zu beteiligen.

Wir haben zu lange gezögert

Wenn die USA, denen wir durch ihre Starthilfe für die rasche Entwicklung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sehr viel zu verdanken haben, uns auffordern, in weitaus stärkerem Maße als bisher zu der weltweiten Entwicklungshilfe beizutragen, so ist das durchaus verständlich, und es mag für uns etwas peinlich sein, daß wir bisher so wenig dafür getan haben, daß wir lange Zeit glaubten, mit finanziellen Garantien für die finanziellen Exportrisiken eigentlich nahezu genug getan zu haben. Wir haben uns nun dazu aufgeschwungen, einen ansehnlichen Milliardenbetrag für die Entwicklungshilfe

zur Verfügung zu stellen, wenn auch bei der Aufbringung etwas mit den Zähnen geknirscht worden sein mag. Immerhin können wir sagen, daß diese Hilfe unserer Leistungsfähigkeit schon etwas eher entsprechen dürfte, und wir dürfen nicht vergessen, daß es sich hierbei nicht um eine einmalige Leistung handeln kann und daß sich die Höhe der Entwicklungshilfe eher vergrößern als vermindern wird. Aber schließlich haben wir ja auch die Möglichkeit, unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weiterhin beachtlich zu steigern.

Entwicklungshilfe oder Finanzhilfe

Es ist auch durchaus verständlich, daß die USA aus diesem stärkeren deutschen Einsatz bei der Bewältigung der weltweiten Aufgaben indirekt eine Entlastung ihrer angespannten Zahlungsbilanz erwarten. Ich glaube nur, daß dieses indirekte Ziel zu sehr in den Vordergrund gerückt worden ist, und das kann weder in unserem noch im Interesse der USA liegen. Deshalb ist es erforderlich, ungeachtet unserer politischen Freundschaft sorgfältig zu prüfen, wofür der Einsatz unseres „Reichtums“ erfolgen soll. Wir ver-

mengen hierbei zwei divergierende Ziele, die scharf voneinander getrennt werden sollten. Wenn wir eine moralische Verpflichtung anerkennen, uns in verstärktem Maße an der Lösung der weltweiten Aufgaben, die die westliche Welt zu erfüllen hat, zu beteiligen, so ist es nicht ohne weiteres selbstverständlich, daß wir durch Übernahme bereits eingegangener amerikanischer Verpflichtungen für die Bereinigung der amerikanischen Zahlungsbilanz reine Finanzhilfe leisten müssen. Das Dilemma der amerikanischen Zahlungsbilanz ist ein kurzfristiges Problem. Das reichste Land der Welt hat zweifellos genügend Wege, um es zu überwinden. Das schließt nicht aus, daß es für uns politisch sinnvoll sein kann, den einen oder anderen Wunsch der Amerikaner zu erfüllen. Aber man sollte doch diese Zweischichtigkeit der amerikanischen Wünsche klar erkennen.

Der Entscheid darüber, wo wir unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sinnvoll einsetzen, muß im Prinzip uns verbleiben, denn wir sind ein souveräner Staat, und es wäre unklug, daran Zweifel aufkommen zu lassen. (h)

Um den Solidaritätsbeitrag der Arbeitnehmer

Ein Zwangsbeitrag der Nichtorganisierten?

Wohl noch nie hat eine tarifpolitische Forderung so starkes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt wie das von der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden in ihren Verhandlungen mit der Bauwirtschaft mit großem Nachdruck vorgebrachte Verlangen, auch die nichtorganisierten Bauarbeiter durch Tarifvertrag zu einem Beitrag aus ihrem Arbeitslohn zu zwingen. Gewiß, die Gewerkschaft selbst hat mit eigenen Verlautbarungen das Ihre getan, ihren Wünschen die erforderliche Resonanz zu verschaffen. Das pflegt indessen auch sonst zu geschehen.

Die politische Tragweite

Ungewöhnlicher ist es aber, daß der rührige Vorsitzende dieser Gewerkschaft, Georg Leber, nicht nur

bei den zuständigen Bundesministerien, dem Arbeits- und dem Wirtschaftsministerium, Verständnis für sein neuartiges Vorhaben sucht, sondern sogar dem Bundespräsidenten seinen Plan vorzutragen Gelegenheit hatte. Nicht minder deutlich zeigt die öffentliche Reaktion, daß es hier um eine Angelegenheit geht, die von außerordentlicher Bedeutung für unser Koalitionsrecht, ja für unsere verfassungsrechtlich geschützte freiheitliche Ordnung sein kann.

Die sehr prompten kritischen Stellungnahmen der politischen Parteien — mit Ausnahme der SPD —, anderer Gewerkschaften, vor allem der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und der Christlichen Arbeitnehmer, und weiterer Orga-

nisationen und natürlich auch der Arbeitgeber selbst lassen erkennen, welche prinzipielle und politische Tragweite man diesem Vorstoß der Gewerkschaft beimißt. Man tut dies nicht zuletzt in der Erwartung, daß auch andere Industriegewerkschaften sich die Forderungen der Bauwirtschaft zueigen machen werden, falls deren Vorgehen Erfolg hat und sich dieses Modell als nützlich erweist.

Es liegt daher nahe, daß man die Entscheidung über diese sehr grundsätzliche Frage nicht allein den unmittelbar Beteiligten überlassen möchte, sondern auch in den Spitzenorganisationen darüber mitzusprechen wünscht.

Die Begründung der Forderung

Es scheint, daß die Gewerkschaft Bau-Steine-Erden ihre Forderung geschickt und sorgfältig vorberei-

VEREINSBANK IN HAMBURG

ÄLTESTE HAMBURGER GIROBANK

ZENTRALE: HAMBURG 11, ALTER WALL 20-30, TELEFON 361 061
30 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN GROSS-HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL

tet, begründet und formuliert hat. Sie beruft sich auf Gutachten namhafter Wissenschaftler und Fachleute — die allerdings mit einer Ausnahme bisher nicht vorgelegt wurden —, daß die von ihr verlangte Regelung rechtens sei. Sie verweist auf das Beispiel der Schweiz, in der es solche Solidaritätsbeiträge von Nichtorganisierten gibt, wengleich sie dort allerdings nur eine unbedeutende Rolle spielen. Sie stützt sich vor allem auf die Tatsache des Bestehens anderer gemeinsamer Kassen im Bereich des Baugewerbes, zu denen die Nichtorganisierten gleichfalls beitragen und an deren Leistungen sie teilhaben. Sie schlägt vor, eine solche gemeinsame Einrichtung — Vorteilsausgleichskasse genannt — auch hier zu schaffen, um aus ihr allgemein erwünschte Ziele, wie berufliche Fortbildung, Nachwuchsförderung, Urlaub und Freizeit zu finanzieren. Sie verbindet dies mit dem Angebot, für die Laufzeit eines solchermaßen abgeschlossenen Tarifvertrages ein entsprechendes Schlichtungsabkommen zu vereinbaren, und erklärt sich überdies bereit, die Mittel dieser Kasse, die praktisch allerdings allein aus den Beiträgen der Nichtorganisierten in Höhe von 1 % des Lohnes bestehen würden, nicht zum Zwecke des Arbeitskampfes einzusetzen.

Alles dies hat die Gewerkschaft in den letzten Verhandlungen am 2. Februar 1961 mit den Arbeitgeberverbänden der Bauwirtschaft im einzelnen präzisiert und formuliert überreicht. Sie hat vorher, als sie zunächst allgemein die Heranziehung der nichtorganisierten Bauarbeiter zu einem angemessenen Beitrag forderte, offengelassen, ob diese Leistung der Gewerkschaft unmittelbar zugute kommen sollte; sie hat ihre Forderung jetzt, vielleicht veranlaßt durch das ungünstige Echo in der Öffentlichkeit, die

in Anbetracht dieses Vorschlages die Koalitionsfreiheit als bedroht ansah, nicht unerheblich modifiziert und attraktiver zu gestalten versucht.

Das Außenseiter-Dilemma bei Bau-Steine-Erden

Das Angebot einer besseren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit würde allerdings überzeugender klingen, wenn mit ihm nicht gleichzeitig die Ankündigung verbunden wäre, eine Ablehnung der gewerkschaftlichen Forderung würde die Aufgabe der bisherigen konstruktiven Politik bedeuten und unweigerlich eine Radikalisierung der Beziehungen zur Folge haben. Aber auch wenn man die Aufrichtigkeit der Motive der Gewerkschaft nicht in Zweifel ziehen möchte und das Dilemma ihrer Stellung gegenüber den Außenseitern zu berücksichtigen bereit ist — von etwa 1,3 Mill. Bauarbeitern ist kaum ein Drittel gewerkschaftlich organisiert, trotz starker Zunahme der in diesem Wirtschaftszweig Beschäftigten ist die Mitgliederzahl der Gewerkschaft kaum gestiegen —, so ist es angesichts der Neuartigkeit und Bedeutung der gewerkschaftlichen Vorschläge doch notwendig, sie sehr genau und gründlich auf ihre rechtliche Zulässigkeit, auf ihren sachlichen und politischen Gehalt und auf die Folgen, die daraus erwachsen können, zu untersuchen.

Tarif- und verfassungsrechtliche Bedenken

Es bleibt die Kernfrage, ob und wie es in einem demokratischen Rechtsstaat gestattet sein soll, daß privatrechtliche Vereinigungen, wie es die Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber nach unserem Koalitionsrecht sind, befugt sein sollen, Menschen, die ihnen nicht angehören, zu zwingen, zugunsten von Einrichtungen, auf die sie kei-

nen Einfluß haben und deren Zweck sie möglicherweise mißbilligen, bestimmte ihnen auferlegte Beiträge aus ihrem Arbeitseinkommen zu leisten.

Es erscheint mehr als fraglich, ob dies tarifrechtlich wirksam geschehen kann und ob derartige Lohnverwendungsabreden über eine Allgemeinverbindlicherklärung zwangsweise auf Außenseiter ausgedehnt werden können. Nicht genug damit, daß die Nichtorganisierten nach der Satzung weder in der Mitgliederversammlung noch im Vorstand oder der Geschäftsführung der Vorteilsausgleichskasse vertreten sein würden und daß sie infolgedessen keinerlei Einfluß auf die Aufgaben und Ziele der Kasse hätten, so soll es ihnen dessen ungeachtet allein obliegen, mit ihren Beiträgen diese Kasse zu finanzieren, da die Beiträge der Organisierten satzungsgemäß von vornherein und schlechthin bei der Kasse nur durchlaufen und in voller Höhe an die Gewerkschaft abzuführen sind. Dies verstößt eindeutig gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung von Organisierten und Nichtorganisierten, denen mit dieser Regelung ein Sonderopfer auferlegt würde. Dies über die Allgemeinverbindlicherklärung zu sanktionieren, ist rechtlich nicht möglich.

Ebenso wenig kann die Heranziehung der Nichtorganisierten, wie es in diesem Zusammenhang versucht worden ist, mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der Verbände und ihren Ordnungsfunktionen begründet werden. Auch ein etwaiger Versuch, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, müßte verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, abgesehen davon, daß ein solcher Weg nur zu leicht zu staatlichem Dirigismus führen und damit den frei-

heitlichen Charakter und die autonome Stellung der Koalitionen entscheidend beeinträchtigen würde. Das können die Gewerkschaften nicht wollen und ebenso wenig die

Arbeitgeber, die zwar die Zusammenarbeit der Sozialpartner bejahen, sie aber nicht auf einem Zwangsbeitrag aufzubauen wünschen. (ke)

Zwangssolidarität ist besser als Absterben der Willensbildung

Mit der Anonymität in den großen Städten begann nicht nur die Vereinsamung des Menschen und das Geschäft der Psychiater; es begann der Zerfall des Menschen als eines gesellschaftlichen Wesens. Der Vorgang wurde verdeckt durch den Aufstieg der Massenorganisationen. Allein der Verdacht derer, die — wie Schumpeter — meinten, daß sich die Massendisziplin und die Revolutionen des 19. Jahrhunderts aus Relikten bäuerlichen Zusammengehörigkeitsgefühls nährten, erscheint um so berechtigter, je mehr Verbände wie Parteien unserer Zeit an Begeisterungsarmut zu leiden beginnen.

Nicht nur für die Gewerkschaften stellt sich diese Frage: Kann man auf die Dauer für Menschen wirken, die nichts für ihre Repräsentation aufwenden, aber alle Vorteile einstreichen wollen? Daß der moderne Verband — und seine Spielart, die Gewerkschaft — nicht gut wegzudenken ist aus einer Gesellschaft, die Freiheitselemente behalten will, weiß jeder Soziologe. Eine Reatomisierung ist nur im Schweizer Kantonalmaßstab denkbar. Die Alternative zum Verzicht auf den Verband ist die Diktatur.

Zwangselemente in der Versicherung

Im übrigen neigt jeder Interessenverband — einschließlich der Gewerkschaft — einem gewissen Versicherungscharakter zu. Und in der modernen Welt ist es nicht ohne Vorbedeutung, daß der Versicherungsgedanke mehr und mehr mit Zwangselementen durchsetzt wurde: es begann bei der Sozialversicherung und greift auf die Krankenversicherung über. Gewiß: Selbstverantwortlichkeit und Freiheit sind schöne Vorstellungen — aber wie der moderne Staat mit allgemeiner Gesundheitsfürsorge dem einzelnen eben nicht mehr zu traut, daß er ausreichend für seine eigene Gesundheit sorgt, so über-

läßt er es ihm auch nicht mehr, für die Gesundheit und das Gut anderer (Kraftfahrzeugversicherungszwang) bzw. für die Wahrnehmung seiner Berufsinteressen (Zwangszugehörigkeit zu Industrie- und Handelskammern, Innungszwang usw.) zu sorgen.

Gewiß: für die eigentlichen Interessenvertretungen (Industrie-, Arbeitgeber-, Arbeitnehmerverbände) würde mit dem Zwang die restlose Verbürokratisierung an die Stelle der Reste von Spontaneität treten — allein mit der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit für ihre Verhandlungsergebnisse war bereits ein großes Stück Freiheit verlorengegangen. Es lag dies im Zuge der Zeit, im Ordnungsdenken, im Drang zur Überschaubarkeit. Wieweit dem Freiheiten geopfert werden, das ist eigentlich nur noch ein Problem der Nuancierung, nicht des Prinzips.

Das Prinzip der „Union Security“

Unter diesem Begriff werden in den USA eine Reihe von Formen der Mitgliedererfassung in den Betrieben verstanden, die den mehr oder weniger sanften Zwang zur Solidarität verkörpern. Die bekannteste Form ist die des „Closed Shop“: Hier darf der Unternehmer nur Mitglieder der „anerkannten“ Gewerkschaft einstellen. Die Wirksamkeit hängt dabei vom Betriebsprinzip ab — d. h. der Zuständigkeit einer Gewerkschaft pro Betrieb —, denn wenn man, wie häufig in England, in einem Betrieb mit einem Dutzend Gewerkschaften zu tun hat, wird es unübersichtlich.

Eine leichtere Form ist die des „Union Shop“: Hier darf der Unternehmer zwar Nichtmitglieder einstellen; sie müssen aber innerhalb bestimmter Fristen Mitglieder der Gewerkschaft werden. Sonst werden sie entlassen. In der Praxis hat sich dieses Verfahren in Europa längst in sogenannten „Tendenzbetrieben“ durchgesetzt.

Die lockerste — und abwandelbarste — Form ist die des „Preferential Shop“: Hier können zwar Nichtmitglieder eingestellt werden und auch beschäftigt bleiben, aber die Mitglieder genießen eine Reihe von Vorteilen bei Anstellung, Beförderung, Entlassung, eventuell im Akkord, ja in der Entlohnung überhaupt. Der neuerlich in Europa aufgetauchte Gedanke, Tarifverträge nur für Mitglieder verbindlich zu erklären, kommt diesem Prinzip nahe.

Man braucht nicht zu betonen, daß dieses dritte Prinzip sich für die Gewerkschaften selbst am ehesten nachteilig auswirkt: Es gibt Spannungen zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern; der Unternehmer wird sie auszunutzen suchen, indem er von sich aus die Nichtmitglieder gleich oder gar besser zu behandeln tendiert, und damit wird diese Methode zu einer zusätzlichen Störungsquelle für den Arbeitsfrieden, was eigentlich niemand wünschen sollte.

Das erste der obengenannten Prinzipien hat ebenfalls besonders unangenehme Folgen: Die Mitglieder bilden eine Art privilegierten Pools auf dem Arbeitsmarkt; nicht selten artet diese Privilegierung dahin aus, daß — wie z. B. im Bühnen- und Konzertwesen der USA — jeder Kandidat hohe Eintrittstribute an die Gewerkschaft entrichten muß, um überhaupt in den exklusiven Kreis der Arbeitsberechtigten aufgenommen zu werden.

Der Mittelweg — trotz aller Gefahren — liegt offenbar im zweiten System: Es vermeidet am ehesten Krach, und die Freiheit ist jedenfalls insofern da, als jeder weiß, in welchen Betrieben er Verbandsmitglied werden muß und wo er unorganisiert bleiben kann, weil es im Betrieb gar keinen Verband gibt.

Organisierbarkeit — eine Grundfrage des modernen Daseins

Letztlich geht es hier um ein Grundproblem des modernen Menschen: Wieweit ist er noch für eine organische Gruppenbildung faßbar? Wohl ist das Gruppeninteresse — mit seiner Speerspitze: der Lobby — das beherrschende Element des modernen Staates, dessen Gesprächs-

partner, Informationsinstanz und Willensbildner der Verband geworden ist. Schließlich ist das bei der Komplexität unserer Interessenwirtschaft verständlich: Die Oligarchie einzelner reicht nicht mehr aus, um ohne Bürokratie zu erkennen, wo denn die eigenen Interessen liegen. Andererseits bedarf diese private Bürokratie der finanziellen Grundlage. Am besten ist diese gegeben, wo der Verband aus relativ wenigen finanzkräftigen Großfirmen besteht; am schwersten tun sich Verbände mit einer Vielzahl von Mitgliedern, und hier wiederum sind die Gewerkschaften naturgemäß am meisten benachteiligt.

Der private Mittelstand hat sich mit der Zwangsinnung geholfen; selbst die Industrie konnte nicht ohne Kammern mit Zwangsgliedschaft auskommen, und die Kartelldebatte geht letztlich um den Grad, bis zu dem der Kartellzwang gegen Ausscherende und Draußengebliebene zulässig sein soll. Je gesättigter der moderne Mensch ist, desto weniger erscheint er zu freiwilligem Mitwirken bereit — desto mehr verlangt er aber auch von seinen Verbänden, daß sie die Sättigung schützen. Am liebsten ist es ihm, wenn er unter dem Verbandsschirm sein privates Schäfchen ins Trockene bringen kann. Die Zeiten der Zunftsolidarität sind ebenso vorüber wie die des Berufsstolzes. Wie also soll der Verband in der Schere zwischen gewachsenen Anforderungen und verringerter Mitgliedsbegeisterung agieren?

Die Willensbildung in der Gewerkschaft

Das Problem der Gewerkschaften erscheint hier als Teilkomplex der Willensbildung in der Gesellschaft überhaupt. Auch die politischen Parteien sind der Entwertung des Enthusiasmus nicht entgangen. Bei ihnen sprach man von der Finanzierung durch den Staat; damit würde jede Möglichkeit einer freien Meinungsbildung dahinschwinden.

Alle Verbände — auch die Gewerkschaften — sind heute Vor- und Hilfsorganisationen des Staates geworden. Das gilt nicht nur für ihre Beteiligung an der Gesetzgebung in Form der Fachberatung, der Stellungnahme, der Zurverfü-

gungstellung von Spezialisten; das geschieht vor allem auch im Abfangen, im Vorwegeredigen von Protesten, in der Ventilfunktion: Empörung wird in Palaver umgewandelt, und Palaver kühlt ab. (Die kürzliche belgische Explosion ist kein Gegenbeweis, sondern ein gutes Beispiel für das, was passiert, wenn das Palaver nicht funktioniert.) Man sollte den Verbänden aller Art entgegenkommen — vielleicht auf steuerlichem Gebiet: Das könnte z. B. durch automatische Absetzung der Beiträge, unabhängig von pauschalen Sonderausgaben, oder aber durch Honorierung ihrer Gutachtertätigkeit geschehen, ohne die heute der Staat auf vielen Gebieten gar nicht mehr auskommt (nur müßten die Honorare an die Organisation, nicht an das Individuum gehen!). Man denke einmal an die Reisekosten, die in der Bundesrepublik die bizarre Lage der Hauptstadt verursacht.

Eines steht fest: es sollte alles vermieden werden, womit die Verbände selbst Harakiri begingen. Für die Gewerkschaften würde das z. B. geschehen, wollten sie mit der Beschränkung von Tarifverträgen auf Organisierte einen Keil in die

Arbeitnehmerschaft treiben und die Unternehmer anreizen, Nichtorganisierte zu begünstigen, wie das ohnehin da und dort geschieht (besonders in den höheren Funktionen!). Ebenso ist der „Closed Shop“ mit Beitragskassierung durch den Betrieb eine schwere Gefahr für die Gewerkschaften selbst; nicht umsonst haben vor einigen Jahren die deutschen Bergarbeiter — trotz Einnahmeverlust — auf dieses zweifelhafte Privileg verzichtet. Natürlich tendiert jeder Zwang dazu, die Organisationen auf ihren eigenen Lorbeeren einschlafen zu lassen. Aber vielleicht hat man in der modernen Massengesellschaft nur die Wahl zwischen ihrer Euthanasie auf Grund der Sattheitslethargie der von ihnen Beschützten und der Beschneidung gewisser Freiheiten. So ist etwa in Ländern mit Wahlzwang (z. B. Belgien) die Freiheit, die Freiheit nicht auszuüben, beschnitten. Die Freiheit zum Abseitsstehen ist eben nur ein negativer Aspekt; man muß sich bemühen, sie in ein Positivum umzuwandeln — in die Freiheit, sich vertreten zu lassen nach eigener Wahl. Hier stellt sich das Problem der Alternativen. (Kue)

Der Solidaritätsbeitrag in der Schweiz

Zürich, den 6. 2. 1961

Das Schweizer „Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen“ ordnet das Verfahren, nach dem der Geltungsbereich eines Gesamtarbeitsvertrages auf sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufs ausgedehnt werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage des Verbandszwanges geregelt.

Der Closed Shop und ähnliche Zwangsbestimmungen sind verboten. Die Erhebung von „Solidaritätsbeiträgen“ der den Vertragsparteien nicht angehörigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird aber unter gewissen Beschränkungen zugelassen: Die Beiträge dürfen nicht unangemessen sein, und Abreden über Solidaritätsbeiträge zugunsten einer Gewerkschaft sind nichtig. Damit übernimmt das Gesetz eine

Regelung, die sich im Verlauf eines halben Jahrhunderts durch Entscheide des Eidgenössischen Bundesgerichts herausgebildet hatte.

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung

Es lohnt, die Vorgeschichte kurz zu streifen. In den ersten vier Urteilen in den Jahren 1899 bis 1914 hatte das Bundesgericht den „Verbandszwang“ uneingeschränkt gutgeheißen. Nach dem ersten Weltkrieg schränkte es ihn in zwei Urteilen aus den Jahren 1925 und 1928 nach der politischen Seite hin ein und erklärte den Verbandszwang der beklagten Gewerkschaft, da sie sich in ihren Statuten als sozialistisch bezeichnete, als sittenwidrig. Die entscheidende Wende brachte dann nach langjähriger Pause ein Urteil aus dem Jahre 1949. Das Bundesgericht anerkannte da die Verbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrages, der den „Ver-

tragszwang" und, darauf fußend, den „Solidaritätsbeitrag“ für die Nicht-Mitglieder der Gewerkschaft und sinngemäß auch des Arbeitgeberverbands vorsah. Das Bundesgericht verneint das Recht einer Gewerkschaft, den Arbeitgeber zu zwingen, nur Gewerkschaftsmitglieder aufzunehmen; sie dürfe aber mit ihm vereinbaren, daß er nur Gewerkschaftsmitglieder und solche Arbeitnehmer beschäftigt, die sich dem Gesamtarbeitsvertrag als „Außenseiter“ anschließen und Solidaritätsbeiträge entrichten.

Mit diesem Entscheid gegen den Closed Shop will das Bundesgericht die sogenannte negative Vertragsfreiheit schützen, das soll heißen, die Freiheit, einem Verband nicht beizutreten. Ein Urteil aus dem Jahre 1956 erklärte daraufhin die seit 40 Jahren bestehende Closed-Shop-Klausel im Lithographengewerbe als unerlaubt.

Der Zwang zum Anschluß an einen Gesamtarbeitsvertrag ist nach dem Urteil des Bundesgerichts vom Jahr 1949 aber etwas grundsätzlich anderes. „Insbesondere ist nicht einzusehen, wieso ein Arbeitnehmer durch die Notwendigkeit des Anschlusses an ein Vertragswerk, das auch in seinem Interesse geschaffen worden ist, in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt werden könnte.“ Es wäre unbillig, wenn ein Außenseiter ohne jedes Opfer in den Genuß der mannigfaltigen Vorteile des Gesamtarbeitsvertrages gelange, für deren Erlangung die Vertragsparteien bei der Vorbereitung und Durchführung „erhebliche Aufwendungen“ gemacht hätten, die aus Verbandsbeiträgen bestritten wurden. Die Vertragskosten wurden vom Bundesgericht weit gefaßt: nicht nur auf Vorbereitung und Durchführung des Gesamtarbeitsvertrages wurden sie bezogen, sondern auch auf die finanziellen Opfer, mit denen die Gewerkschaftsmitglieder ihrer Gewerkschaft die geachtete Stellung verschafft haben und so den Vertragsabschluß ermöglichten.

Das amerikanische und das Schweizer System

Im Februar 1959 war im amerikanischen „Labour Law Journal“ ein Aufsatz über den „Solidaritätsbeitrag der Außenseiter in der

Schweiz“ erschienen, in dem der Verfasser Michael Dudra das Schweizer Beispiel seinen Landsleuten zur Nachahmung empfehlen möchte, und zwar als einen Ausweg aus der Rechtsspaltung, wie sie sich durch das Taft-Hartley-Gesetz gebildet hat. Dort ist der Closed Shop zwar verboten, der Union Shop aber als zulässig erklärt, der zwar ein Closed Shop ist, aber nur in denjenigen Einzelstaaten gelten darf, die entsprechende eigene Gesetze erlassen haben.

Dudra hatte seine Informationen beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund bezogen und offenbar ganz korrekt wiedergegeben. Hat doch der Gewerkschaftsbund seinen Aufsatz in der letzten Nummer der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ in Übersetzung abgedruckt, und dies wohl aus dem Grunde, weil inzwischen der Präsident der deutschen Gewerkschaft „Bau-Steine-Erden“, Herr Leber, sich ebenfalls in Bern hat belehren lassen.

... in der Schweiz umstritten

Es hat nicht den Anschein, daß Lebers Vorstoß zur Einführung des Solidaritätsbeitrages in der Bundesrepublik in Bern freudig begrüßt wurde. Denn der Solidaritätsbeitrag ist innerhalb des Schweizer Gewerkschaftsbundes umstritten, findet bei der Mehrzahl der Unterverbände keinen Anklang und ist nur in einer kleinen Zahl von Gesamtarbeitsverträgen aufgenommen worden. Die Industrie ist ganz frei davon, und im Gewerbe sind es wenige, zahlenmäßig kleine Untergewerkschaften, die sich mit den Arbeitgebern über die Einführung des Solidaritätsbeitrages haben einigen können: wir nennen Buchdrucker und Buchbinder, Installateure und Elektroinstallateure, Karosserie, Heizung und Lüftung. Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband und der Bau- und Holzarbeiterverband haben sich hinter diese Vertragsregelung gestellt; der Textil- und Fabrikarbeiter-Verband und andere sind wieder abgesprungen. Aber auch die beiden Erstgenannten streben nicht nach Ausdehnung des Systems.

Der Gewerkschaftsbund selber ist von den angeschlossenen Gewerkschaften nicht um seine Stel-

lungnahme angegangen worden und befaßt sich infolgedessen nicht mit einer Klärung der gegensätzlichen Ansichten, „da es sich um eine taktische Frage der Vertragsverhandlungen und der Bewegungsführung handelt“, wie uns von zuständiger Seite erklärt wird. Der Antrag von Sektionen aus der welschen Schweiz, die Fremdarbeiter zu Solidaritätsbeiträgen heranzuziehen, fiel auf dem letzten Gewerkschaftskongreß unter den Tisch. Wäre es doch schlechterdings unerfindlich, wie ein solcher Beschluß durchgesetzt werden könnte. Aber man scheut offenbar auch davor zurück, auf die eigenen Landsleute einen — wenn auch legalen — Druck auszuüben, allein schon aus dem Grunde, weil der Solidaritätsbeitrag gemäß Bundesgerichtsurteil und Gesetz erheblich unter dem Beitrag der Gewerkschaftsmitglieder bleiben muß. „Sicher ist, so sagt man uns, daß er sich nicht als Instrument der Mitgliedergewinnung eignet.“

Verwendung des Solidaritätsbeitrages

Der Solidaritätsbeitrag wird in der Regel an eine paritätische Kommission eingezahlt und von ihr in der Hauptsache wohl zugunsten der Belegschaft als Ganzes verwendet, nämlich für Arbeitsnachweis, berufliche Einrichtungen wie Fortbildungskurse und Lehrlingsausbildung, Fürsorgekassen, in Ausnahmefällen auch dann, wenn sie von der Gewerkschaft allein betreut werden. Der Beitrag wird in der Form erhoben, daß der Außenseiter eine Berufskarte erwirbt, für die er zahlen muß, in den meisten Fällen 60—72 Fr. im Jahr oder 5—6 Fr. im Monat. Es gibt aber Verträge, die jährlich nur 40 oder 50 Fr. vorschreiben. Auch die Außenseiter unter den Arbeitgebern haben ihren Beitrag zu leisten, der sich nach der im Vorjahr ausgezahlten Lohnsumme errechnet, von der etwa 2 oder 4 % zu erlegen sind. In einem solchen Gesamtarbeitsvertrag wird stipuliert, daß der Beitrag des Arbeitgebers nicht niedriger sein darf als der des Arbeitnehmers; in dem betreffenden Fall hätte er mindestens 40 Fr. zu betragen. (fr.)